

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Magisterordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Aufbaustudium
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
der Juristischen Fakultät**

Vom 7. August 1998

(KWMBI II S. 1222)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Magisterordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Zweck der Ausbildung

(1) Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München bietet ein Aufbaustudium zum Erwerb von Kenntnissen im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht an.

(2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis vertiefter Fachkenntnisse auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts sowie der Befähigung, auf diesem Gebiet wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (abgekürzt "LL.M.Eur.").

(2) Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßes Magisterstudium und das Bestehen der Magisterprüfung.

§ 3

Qualifikation für das Magisterstudium

(1) Die Qualifikation für das Magisterstudium besitzt, wer

1. sich in der Bundesrepublik Deutschland der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung erfolgreich unterzogen und dabei einen Punktwert von mindestens 8,00 erzielt hat,

oder

2. zusätzlich zu einem im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studium an einer deutschen Universität ein rechtswissenschaftliches Aufbaustudium über die Grundzüge des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts absolviert und die dieses Studium abschließende Prüfung mindestens mit der Gesamtnote "gut" oder einer vergleichbaren Note bestanden hat,

oder

3. nach Abschluß eines im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer deutschen Universität den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr.jur.) erworben hat,

und über vertiefte Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache verfügt.

(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt

1. in der englischen Sprache durch
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL), oder
 - b) eine gleichwertige Sprachprüfung des British Council, oder
 - c) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluß einer juristischen Fachsprachenausbildung im Englischen;
2. in der französischen Sprache durch
 - a) das Diplome d'Études de la Langue Française (DELF), oder
 - b) eine gleichwertige Sprachprüfung des Institut Français, oder
 - c) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluß einer juristischen Fachsprachenausbildung im Französischen.

(3) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Einvernehmen mit dem Dekan entschieden.

§ 4 Magisterstudium

(1) ¹Das Magisterstudium dauert zwei Semester. ²Es kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS), die sich gleichmäßig auf die beiden Semester verteilen sollen. ²Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich, im Rahmen dessen bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen sind, und in einen Wahlpflichtbereich, im Rahmen dessen der Student an von ihm auszuwählenden Veranstaltungen teilzunehmen hat.

(3) Der Pflichtbereich umfaßt folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 25 SWS:

- IPR Allgemeine Lehren (2 SWS)
- IPR Vertragsrecht (2 SWS)

- Europarecht (2 SWS)
- Historische Grundlagen des europäischen Rechts (1 SWS)
- Handelsrecht II (2 SWS)
- Kapitalgesellschaftsrecht (2 SWS)
- Kartellrecht (2 SWS)
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 SWS)
- Umweltrecht (2 SWS)
- Internationales Steuerrecht (2 SWS)
- Einführung in die englische Rechtsterminologie (2 SWS)
- Einführung in die französische Rechtsterminologie (2 SWS)
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (2 SWS).

(4) ¹Für das Studium im Wahlpflichtbereich sind aus den im folgenden aufgeführten Gebieten Vorlesungen und/oder Übungen im Umfang von insgesamt 7 SWS auszuwählen:

- Verfassungsrechtliche Grundlagen des Steuerrechts
- Bilanzrecht
- Wirtschaftswissenschaften in auszuwählenden Teilgebieten, z.B. Betriebliches Rechnungswesen, Versicherungsbetriebslehre, Bankmanagement
- Wirtschafts- und Umweltstrafrecht
- Bank- und Wertpapierrecht
- Börsen- und Kapitalmarktrecht
- Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht
- Internationales Verfahrensrecht
- Völkerrecht
- Recht der Internationalen Organisationen
- Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Patentrecht
- Urheber- und Verlagsrecht
- Kennzeichenrecht
- Einführung in ein ausländisches Recht
- Internationales Umweltrecht
- Europäisches Umweltrecht
- Internationales Arbeitsrecht
- Internationales Urheber- und Patentrecht
- Internationales Sozialrecht
- Einführung in die spanische Rechtsterminologie
- Einführung in die italienische Rechtsterminologie
- Rhetorik
- Verhandlungsmanagement.

²Auf besonderen Antrag kann der Dekan eine oder mehrere Veranstaltungen aus anderen Gebieten als Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums im Wahlpflichtbereich anerkennen. ³Voraussetzung für die Genehmigung des Antrags ist ein hinreichender inhaltlicher Bezug der in Aussicht genommenen Veranstaltung zum europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht sowie ein ausreichendes Lehrangebot. ⁴Der Antrag nach

Satz 2 ist vor der Aufnahme des Besuchs der Veranstaltung beim Dekan zu stellen.

(5) ¹Der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgt durch Eintragung in das Studienbuch. ²Soweit an Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs, die der in der Ersten Juristischen Staatsprüfung geprüften Wahlfachgruppe angehören, oder an Kursen über fremdsprachliche Rechtsterminologie bereits im Rahmen des grundständigen Studiums der Rechtswissenschaft teilgenommen wurde, werden sie im Umfang von bis zu 8 SWS auf die gemäß Absatz 3 zu besuchenden Lehrveranstaltungen angerechnet. ³In diesem Fall erhöht sich der Anteil der im Wahlpflichtbereich zu besuchenden Veranstaltungen entsprechend.

§ 5 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht angeeignet hat, den Stoff der Veranstaltungen des Pflichtbereichs und der gewählten Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches überblickt und in der Lage ist, ein ausgewähltes, sich im Kontext des europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht stellendes Problem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten.

(2) Die Magisterprüfung besteht

1. aus einer Magisterarbeit;
2. aus einer mündlichen Prüfung.

§ 6 Magisterarbeit

(1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er auf dem Gebiet des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) ¹Die Magisterarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung des Betreuers und des Dekans auch in englischer, französischer oder in einer anderen Sprache abgefaßt werden. ²Eine in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßte Magisterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(3) ¹Für die Magisterarbeit wird vom Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten ein Betreuer bestellt. ²Der Betreuer gibt das Thema der Magisterarbeit frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters aus und teilt dem Dekan den Tag der Ausgabe mit. ³Die Magisterarbeit ist drei Monate nach der Ausgabe des Themas beim Dekan einzureichen. ⁴Auf begründeten, vor dem Abgabezeitpunkt nach Satz 3 zu stellenden Antrag kann der Dekan die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern.

(4) Es ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß

1. die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt wurde und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht verwendet wurden;
2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

(5) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern begutachtet. ²Sie werden vom Dekan bestimmt. ³Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestellen.

§ 7 **Mündliche Magisterprüfung**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung setzt voraus

1. einen Zulassungsantrag des Kandidaten an den Dekan;
2. den Nachweis der Immatrikulation für das Aufbaustudium Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht;
3. den Nachweis eines ordnungsgemäßen Magisterstudiums gemäß § 4.

(2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine vergleichbare Prüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

(3) ¹Die mündliche Prüfung gliedert sich in insgesamt drei Teilprüfungen. ²Sie wird vom Betreuer der Magisterarbeit und zwei vom Dekan bestellten Hochschullehrern der Fakultät abgenommen. ³Der Dekan teilt dem Kandidaten die Namen der Prüfer schriftlich mit.

(4) ¹Gegenstand der mündlichen Teilprüfungen sind die von dem jeweiligen Prüfer vertretenen Spezialgebiete aus dem Pflichtbereich nach § 4 Abs. 3 beziehungsweise aus dem Wahlpflichtbereich nach § 4 Abs. 4. ²Der Dekan stellt durch die Auswahl der Prüfer sicher, daß der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Studiums in der mündlichen Prüfung in hinreichender Breite abgedeckt ist.

(5) ¹Die Termine der einzelnen mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern festgesetzt und dem Kandidaten schriftlich bekanntgegeben. ²Die mündlichen Prüfungen werden im Dienstzimmer des jeweiligen Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfung unter Beiziehung eines fachkundigen Protokollführers abgenommen. ³Bei einer Gruppenprüfung werden nicht mehr als vier Kandidaten geprüft. ⁴Die Prüfungen dauern pro Kandidat jeweils etwa 15 Minuten. ⁵Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollführer zu unterschreiben und

dem Dekan zuzuleiten.

(6) ¹Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Ende des zweiten Semesters statt. ²Hat der Kandidat, ohne daß schwerwiegende Gründe vorliegen, nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt, daß er sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt haben kann, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. ⁶Der Bescheid über eine als erstmals abgelegt und nicht bestanden geltende mündliche Prüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden bewertet mit

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Dazu werden die Einzelnoten aus den Gutachten über die Magisterarbeit mit dem Faktor 2 multipliziert, die Einzelnoten aus der mündlichen Prüfung dazu addiert und diese Summe durch 7 geteilt.

(3) Für die Gesamtnote gilt:

1,00 bis 1,50 = sehr gut
1,51 bis 2,50 = gut
2,51 bis 3,50 = befriedigend
3,51 bis 4,50 = ausreichend
4,51 bis 5,00 = nicht ausreichend.

§ 9

Magisterurkunde

¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan dem Kandidaten den akademischen Grad eines Magisters des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (LL.M.Eur.) für die Ludwig-Maximilians-Universität München durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Sie enthält die Prüfungsgesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 10
Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholungsprüfung,
Täuschung, Akteneinsicht

(1) Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der Magisterarbeit "nicht ausreichend" lautet;
2. die mündliche Prüfung in mehr als einer Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird.

(2) ¹Wurde die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen. ²Wird auch die zweite Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. ³Die Note der Magisterarbeit wird aus den Einzelnoten der Gutachten errechnet, indem diese addiert und durch 2 geteilt werden. ⁴§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in allen Teilprüfungen einmal wiederholt werden. ²Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. ⁵Wird die wiederholte mündliche Prüfung in mehr als einer Teilprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Magisterprüfung ist vom Dekan zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

(6) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Februar 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 3. August 1998, Nr. X/5-6/47 251^{II}.

München, den 7. August 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 10. August 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. August 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 1998.